

Juni 2024

Berufsausübungsbewilligungen, Meldepflicht und Mehrwertsteuerpflicht

Die Bestimmungen zur Arbeit als KomplementärTherapeut*in sind kantonal unterschiedlich geregelt. Falls eine Berufsausübungsbewilligung nötig ist, gelten KomplementärTherapeut*innen aus mehrwertsteuerlicher Sicht als Erbringer von Heilbehandlungen und sind damit von der Mehrwertsteuerpflicht befreit. Unterschiedlich beurteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung die sogenannten Meldepflichten.

In den meisten Kantonen können KomplementärTherapeut*innen bewilligungsfrei arbeiten. Sobald sie einen Umsatz über CHF 100'000 erwirtschaften, werden sie mehrwertsteuerpflichtig. Das Mehrwertsteuergesetz entbindet zwar «Heilbehandlungen» von der Mehrwertsteuer, setzt jedoch eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) voraus ([Art. 21 MWSTG](#) und [Art. 35 MWSTV](#)). Eine Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht ist somit nur für KomplementärTherapeut*innen möglich, die in einem Kanton praktizieren, welcher eine BAB voraussetzt.

Einen Spezialfall bilden die Kantone mit einer sogenannten Meldepflicht. Hier beurteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten unterschiedlich. Die OdA KT hat in den letzten Monaten die entsprechenden Auskünfte bei der ESTV eingeholt und die [Übersicht zu kantonalen Bestimmungen für die Ausübung der KomplementärTherapie](#) aktualisiert. Eine von der ESTV anerkannte Meldepflicht besteht aktuell in den Kantonen Basel-Stadt, Obwalden, Solothurn und Zug. Für den Kanton Uri ist die OdA KT noch mit der ESTV in Kontakt.

Ein weiterer Spezialfall ist der Kanton Zürich. Dort kann die KomplementärTherapie zwar bewilligungsfrei ausgeübt werden, für das Tragen des eidgenössischen Titels als KomplementärTherapeut*in ist hingegen eine kantonale Titelführungsbewilligung erforderlich. Diese befreit dann von der Mehrwertsteuerpflicht.

Therapeut*innen, die aufgrund einer Berufsausübungsbewilligung oder einer entsprechend ausgelegten Meldepflicht von der Mehrwertsteuer befreit sind, empfehlen wir, sich diese von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigen zu lassen. Eine Vorlage für einen Musterbrief steht auf der Webseite der OdA KT unter der Rubrik [Infos für Praktizierende - Merkblätter](#) zur Verfügung.